

# RS OGH 1963/10/22 4Ob94/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1963

## Norm

AngG §26 Z2 III2d

GewO 1859 §82a litd

## Rechtssatz

Eine Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung gemäß § 82 a lit d GewO liegt vor, wenn der Dienstgeber den Lohn für etwa drei Wochen vorenthält, obwohl schon von früher her über S 2000.- an Lohn offen sind. Das Angebot des Dienstgebers, den Lohnrückstand ratenweise abzustatten, schließt das Recht des Dienstnehmers zum vorzeitigen Austritt nicht aus. Der bloße Hinweis auf eine angeblich vorübergehende Zahlungsunfähigkeit, die im Rückgang ihres Umsatzes ihre Ursache haben soll, genügt nicht zum Beweis dafür, daß der Dienstgeber auch bei entsprechender Sorgfalt nicht in der Lage gewesen wäre, die termingerechte Auszahlung der Arbeitslöhne zu sichern.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 94/63

Entscheidungstext OGH 22.10.1963 4 Ob 94/63

Veröff: Arb 7838

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber, ungebührlich, Verschulden, Entgelt, Gehalt, Ende, Beendigung, Vorenthalten, Schmälerung, wichtiger Grund, Ratenvereinbarung, Auflösung, Verschulden, Fahrlässigkeit, Hilfsarbeiter, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Arbeiter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0029285

## Dokumentnummer

JJR\_19631022\_OGH0002\_0040OB00094\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>